



Lohn- und Spesenreglement

Ab 01.01.2022

1. Stundenlohn

Pro Kind / Stunde CHF 8.00
davon CHF 7.20 = AHV-pflichtiger Teil
CHF 0.80 = Infrastrukturbeitrag
(abzüglich AHV / ALV / IV / EO, z.Zt. 6.4 %)

2. Ferien:

Der Ferienanspruch wird mit einem Zuschlag zum Grundlohn ausbezahlt.

Die Betreuungspersonen haben Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch 5 Wochen, ab dem vollendeten 60. Altersjahr 6 Wochen pro Jahr. 4 Wochen Ferien entsprechen einem Zuschlag von 8.33 %, 5 Wochen entsprechen 10.64 %, 6 Wochen entsprechen 13,04 %.

3. 13. Monatslohn

8,33 % des Bruttolohnes wird monatlich ausbezahlt.

4. Mahlzeitenentschädigung

	0 – 3 Jahre	4 – 7 Jahre	8 – 11 Jahre	ab 12 Jahren
Frühstück	1.50	2.00	2.50	3.00
Mittagessen	3.50	5.00	6.00	8.50
Nachtessen	2.50	4.00	4.50	6.50
Z'nüni + Z'vieri	1.50	2.00	3.00	3.50

Auslagen wie Windeln, Eintritte, etc. gehen zu Lasten der abgebenden Eltern.

Übernachtungen können nach Absprache mit der Betreuungsperson vereinbart werden. Die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr wird pauschal mit 40.-Fr. vergütet. Ist das Kind länger oder früher wach kann die Zeit normal aufgeschrieben werden.

5. Sozialleistungen

Krankheit:

Krankentaggeldversicherung zu 80 % ab dem 15. Tag.

Der Krankheitsfall muss der Vermittlungsstelle sofort gemeldet werden, ab dem 3. Tag muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.



Verein Tagesfamilien
Oberwil / Biel-Benken

Bahnhofstrasse 6 – 4104 Oberwil
Tel. 077 436 63 14 – info@tagesfamilien-oberwil.ch

Die Versicherung wird zu je 50 % vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin getragen. Der Anteil der Arbeitnehmer/in beträgt 0.968 % des Bruttolohnes. Vom 1.-14. Tag wird der Lohnausfall zu 80 % durch den Arbeitgeber beglichen.

Berufsunfallversicherung und Nichtberufsunfallversicherung (BU und NBU)

Die Arbeitnehmerin ist obligatorisch gegen Berufsunfall (BU) versichert. Die Prämie wird durch den Arbeitgeber entrichtet.

Bei einem Pensum von mind. 8 Stunden pro Woche oder 20 Wochenstunden (Definition Wochenstunden: z.B. Betreuung von 4 Kindern während 5 Stunden = 20 Stunden) ist sie auch gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Die Prämie von 2.136 % des Bruttolohnes wird mittels Lohnabzugs entrichtet.

Verringert sich das Pensum unter 8 bzw. 20 Stunden, ist die Betreuungsperson selbst für den Abschluss einer privaten Nichtberufsunfallversicherung verantwortlich.

BVG

Die Arbeitnehmerin ist ab einem jährlichen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 21'510.00 (Stand 2021) obligatorisch BVG-versichert.